

B e s c h l u s s

Leistungsfähigkeit des Rettungswesens stärken, Digitalisierung als Ergänzung und Entlastung nutzen

Der Landtag hat in seiner 119. Sitzung am 1. November 2023 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Der Landtag stellt fest, dass
 1. Systeme wie der Telenotarzt oder der Betten- und Versorgungskapazitätenachweis den Einsatzkräften und weiteren Verantwortlichen im Rettungswesen neue Möglichkeiten bieten, um zum Beispiel die Durchführung von Primär- und Sekundärfahrten effizienter zu organisieren; die Einführung dieser Systeme kann so dazu beitragen, dass die begrenzte Zeit und Einsatzkraft des Rettungspersonals noch stärker auf eine adäquate Versorgung der Patienten ausgerichtet werden kann;
 2. mit der Einführung einer Experimentierklausel im Landesrettungsdienstgesetz ermöglicht wird, dass in Thüringen neben zulässigen Vorhaben wie einer smartphonebasierten Ersthelferalarmierung auch erstmals rechtlich bislang verwehrt Innovationen wie Spezialfahrzeuge für die Rettung von Neu- und Frühgeborenen oder den Transport schwerstgewichtiger Patienten erprobt werden können;
 3. der Blick in andere europäische Länder erwarten lässt, dass die weitere Digitalisierung des Rettungswesens in Thüringen perspektivisch alle Glieder der Rettungskette durchdringen kann; im Zuge dieses tiefgreifenden Prozesses sollen digitale Instrumente auch künftig derart erprobt, vorbereitet und gegebenenfalls eingeführt werden, dass sie nicht an die Stelle der unverzichtbaren Arbeit der Rettungskräfte treten, sondern diese ergänzen und potenziell entlasten.
- II. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf,
 1. die vom Landesbeirat für das Rettungswesen empfohlenen Qualifikationsanforderungen an Telenotärzte im Landesrettungsdienstplan umzusetzen, um nicht zuletzt eine einheitliche Qualifizierung der Telenotärzte sicherzustellen;
 2. dafür Sorge zu tragen, dass bei der Regelung des Entscheidungsverfahrens über die Übernahme von Sekundärtransporten durch den Telenotarzt den Belangen der sicheren Transportdurchführung hinreichend Rechnung getragen wird;
 3. die künftige Befugnis des für das Rettungswesen zuständigen Ministeriums zur Beiziehung von Daten aus Telenotarzteinsätzen dafür zu nutzen (§ 7 Abs. 7 ThürRDG neu), die landesweite Einführung der telenotärztlichen Versorgung wissenschaftlich zu begleiten und dem für das Rettungswesen zuständigen Ausschuss des Landtags bis zum 30. Juni 2027 zu berichten;

4. zu prüfen, ob an der unter anderem für Redundanzzwecke vorgesehenen Lehrleitstelle in Gera zweckmäßig ein Redundanz-Telegenotarbeitsplatz eingerichtet werden kann, um auch bei diesem System in Abstimmung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen auf den Fall eines zum Beispiel brandbedingten Ausfalls effektiv reagieren zu können;
5. sich dafür einzusetzen, dass der digitale Betten- und Versorgungskapazitätennachweis in der Mobilelektronischen Einsatzdokumentation im Rettungsdienst (MEDI.Rett) perspektivisch eine gegenseitige Verknüpfung mit den Systemen anderer Länder (zum Beispiel Interdisziplinärer Versorgungsnachweis [IVENA], Notfall-Informations- und Dokumentations-Assistent [NIDA]) und deren Daten gewährleistet;
6. sich dafür einsetzen, dass in Thüringen eine smartphonebasierte Ersthelferalarmierung erprobt wird, die schnelle und insbesondere straf-, datenschutz- und schadensersatzrechtlich sichere Ersthelfereinsätze für alle Beteiligten ermöglicht.

Birgit Pommer
Präsidentin des Landtags